

I. KERNBOTSCHAFTEN ZUR BUNDESGARANTIE

- Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Kreditversicherern einen Schutzschirm in Milliardenhöhe gespannt, um Lieferantenkredite deutscher Unternehmen zu sichern. Dieser gemeinsame Schutzschirm ermöglicht den Unternehmen Planungssicherheit, in dem er die Lieferketten stabilisiert, Kettenreaktionen verhindert und Vertrauen in den Handel schafft. Dieses Vertrauen ist die wichtigste Grundlage für eine funktionierende und stabile Wirtschaft; daher ist der Schulterschluss zwischen Bundesregierung und Kreditversicherern ein elementarer Beitrag um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu begrenzen.
- Vom gemeinsamen Schutzschirm profitieren Unternehmen, die grundsätzlich gesund sind, aber durch die Folgen der Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten bzw. bereits geraten sind. Ihnen sollen trotz der Corona-Pandemie weiterhin Kreditlimite im bestehenden Umfang von über 400 Milliarden Euro zur Verfügung stehen. Diese Limite decken nach Schätzungen des GDV unter anderem rund 15 Prozent der deutschen Ausfuhren und tragen damit erheblich zur Sicherheit der deutschen Exportwirtschaft bei.
- Mit dem Schutzschirm übernimmt der Bund eine Garantie für Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer bis zum 30. Juni 2021 in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro. Im Gegenzug verpflichten sich die Kreditversicherer, ihre bestehenden Kreditlimite weitestgehend aufrecht zu erhalten und sich an den Schadenzahlungen im Rahmen des Schutzschirms mit 10 Prozent zu beteiligen. Die über die Garantie des Bundes hinausgehenden Ausfallrisiken tragen die Kreditversicherer. Darüber hinaus führen sie knapp 60 Prozent ihrer Prämieinnahmen für das erste Halbjahr 2021 an den Bund ab.
- Die Garantie des Bundes ermöglicht es den Kreditversicherern, trotz der Risiken durch die Corona-Pandemie bestehende Deckungszusagen weiter aufrechtzuerhalten und auch neue zu übernehmen. Die Versicherungen überwachen und bewerten weiter die Bonitäten der Abnehmer und übernehmen damit für ihre Kunden weiter die wichtige Funktion der Risikonavigation. In Fällen besonders schlechter Bonitätsentwicklung kann es dennoch zu Limitkürzungen oder -streichungen kommen. Das gemeinsame Ziel der Bundesregierung und der Kreditversicherer ist es, Unternehmen, die vor der Corona-Pandemie wirtschaftlich stabil waren, unverändert ausreichend Kreditlimite zur Verfügung zu stellen.
- Mit Unterstützung von Kreditversicherern sichern Lieferanten ihre Forderungsrisiken ab. Eine Warenkredit- oder Delkredere-Versicherung schützt Lieferanten für den Fall, dass ein Abnehmer im In- oder Ausland die Rechnung nicht bezahlen kann oder will. Kommt es zu Forderungsausfällen oder längerfristigen Zahlungsverzögerungen, wird die Rechnung vom Kreditversicherer beglichen.

II. FRAGEN UND ANTWORTEN

A. Bundesgarantie / Corona-Pandemie

1. Was hat sich bei der Verlängerung des Schutzschirms im Vergleich zu 2020 geändert?

Umfang und Funktion des Schutzschirms bleiben unverändert, für die Kunden der Kreditversicherer ändert sich nichts.

Anpassungen gibt es hinsichtlich der Aufteilung von Risiken und Prämieinnahmen zwischen Bund und Kreditversicherern: Die Kreditversicherer tragen ein höheres Risiko, nämlich 10% aller Schadenzahlungen innerhalb des Schutzschirms (= bis zu 3 Mrd. Euro); bis zum Jahresende ist diese Beteiligung der Kreditversicherer an Schadenzahlungen auf bis zu 500 Mio. Euro begrenzt. Im Gegenzug führen die Kreditversicherer im ersten Halbjahr 2021 einen geringeren Anteil ihrer Prämien ab (58,5% statt 65% im Jahr 2020).

Wie ist der Anteil von 58,5% zustande gekommen?

Die Prämieinnahmen werden zunächst zwischen dem Bund und den Kreditversicherern analog zum Verhältnis der Schäden im Verhältnis 90:10 geteilt. Da die Kreditversicherer darüber hinaus aber auch noch Ihre eigenen Kosten (insbesondere Personal- und Betriebskosten) tragen müssen, erhalten sie vom Anteil des Bundes 35% ($35\% \cdot 0,9 = 31,5\%$). Insgesamt behalten die Kreditversicherer damit 41,5% der Prämieinnahmen und führen 58,5% an den Bund ab.

2. Warum haben Kreditversicherer und Bundesregierung das bisherige Programm nicht einfach fortgeführt?

Die wirtschaftliche Lage ist heute nicht mit der Lage im Frühjahr 2020 vergleichbar. Die Kreditversicherer tragen im Jahr 2021 ein höheres Risiko und führen im Gegenzug einen geringeren Anteil ihrer Prämien ab.

Diese neue Regelung führt auch bei geringen Schäden zu einer fairen Risikoteilung zwischen den Vertragspartnern.

3. Wie sieht die Bilanz des Schutzschirms für das Jahr 2020 aus?

Der Schutzschirm funktioniert und ist ein voller Erfolg. Die Kreditversicherer decken aktuell weiterhin Ausfallrisiken in Höhe von 420 Milliarden Euro. Das trägt in diesem extrem schwierigen Umfeld maßgeblich dazu bei, das Vertrauen in die Lieferketten und damit ihre Stabilität aufrechtzuerhalten.

Die Gesamthöhen von Prämieinnahmen und Schadenzahlungen liegen dem GDV nicht vor; die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Bundesregierung und den einzelnen Kreditversicherern.

Eine Hochrechnung zum Geschäftsverlauf der Kreditversicherer werden wir wie jedes Jahr beim Jahrespressegespräch der Kreditversicherer vorstellen, die in diesem Jahr am 10. Dezember stattfinden wird.

4. Ist die Bundesgarantie ein Rettungspaket für die Kreditversicherer?

Nein. Es ist das gemeinsame Ziel der Bundesregierung und der Kreditversicherer, die deutsche Wirtschaft und ihre Lieferketten abzusichern und Kettenreaktionen zu verhindern. Durch ihre Beteiligung am Schutzschirm unterstützen und begleiten die Kreditversicherer Unternehmen in einer außergewöhnlich schwierigen Phase. Dabei können sie durch die Garantie des Bundes trotz pandemiebedingt gestiegener Risiken weiterhin Kreditlimite im bestehenden Umfang zur Verfügung stellen. Zugleich tragen sie mit der Übernahme eines erheblichen Eigenanteils an den Schäden und durch die Abtretung von knapp 60 Prozent

ihrer Prämieeinnahmen das Risiko solidarisch mit und leisten so einen elementaren Beitrag zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Davon profitieren Unternehmen, die grundsätzlich gesund sind, aber durch die Folgen der Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten bzw. bereits geraten sind.

Ohne die Garantie des Bundes hätten die Kreditversicherer im Rahmen ihrer Risikopolitik in der Corona-Pandemie Limite einschränken oder aufheben müssen. Denn: Kernkompetenz der Kreditversicherer ist die Risikoanalyse. Sie bewerten die Bonität von Unternehmen und damit das Forderungsausfallrisiko, das ihre Kunden bei Geschäften eingehen. Ist dieses Risiko erkennbar zu hoch oder nicht mehr kalkulierbar, passen die Versicherer Limite an oder heben sie auf. Eine Kreditversicherung ist aktives Risikomanagement, kein Vollkaskoschutz für riskante Geschäfte. Das Ziel ist immer die Schadenverhütung im gemeinsamen Interesse von Versicherungsnehmer und Versicherer.

5. Wie ist die Höhe der Bundesgarantie von 30 Milliarden Euro zustande gekommen?

Der Umfang der Bundesgarantie in Höhe von 30 Mrd. Euro basiert maßgeblich auf den Analysen der Corona-bedingten möglichen Ausfallrisiken durch die deutschen Kreditversicherer im Frühjahr 2019.

6. Wie sieht der Beitrag der Kreditversicherer genau aus?

Die Kreditversicherer tragen einen wesentlichen Teil dazu bei, deutsche Unternehmen zu schützen. Sie werden erstens ihren Kunden trotz der Corona-Pandemie weiterhin Kreditlimite im bestehenden Umfang zur Verfügung stellen. Zweitens überlassen die Kreditversicherer im Gegenzug für die Garantie des Bundes knapp 60% ihrer gesamten Prämieeinnahmen für das erste Halbjahr 2021 dem Bund. Drittens beteiligen sich die Kreditversicherer an den Schadenzahlungen im Rahmen des Schutzschirms mit 10 Prozent und tragen viertens darüber hinaus die Ausfallrisiken, die über die Garantie des Bundes in Höhe von 30 Mrd. Euro hinausgehen.

7. Warum erhält der Bund nur knapp 60% der Prämieeinnahmen und nicht 100%?

Die Versicherer geben immerhin knapp 60 Prozent ihrer gesamten Prämieeinnahmen für das erste Halbjahr 2021 ab – und das unabhängig vom tatsächlichen Schadengeschehen, an dem sie vom ersten Euro an zu zehn Prozent beteiligt sind. Darüber hinaus müssen die Versicherer aber auch noch ihre eigenen Kosten (insbesondere Personal- und Betriebskosten) tragen, die sie gleichfalls unabhängig vom Schadengeschehen weiterhin aufwenden müssen.

8. Mit welchen Prämieeinnahmen rechnen die Kreditversicherer für 2020 und 2021?

Die Prämieeinnahmen des Jahres 2021 lassen sich heute nicht vorhersagen, eine Hochrechnung für das Jahr 2020 wird der GDV beim Jahrespressegespräch der Kreditversicherer am 10. Dezember veröffentlichen. Im Jahr 2019 haben die Kreditversicherer für die Delkredere-Versicherung Prämien in Höhe von 817 Millionen Euro eingenommen.¹

9. Die Kreditversicherer tragen Verluste in Höhe von bis zu 3 Milliarden Euro. Wie sieht diese Beteiligung genau aus?

¹ Hochrechnung auf Basis der ersten drei Quartale 2019.

Mit der Bundesregierung ist vereinbart, dass sich die Kreditversicherer an allen Schadenzahlungen im Rahmen des Schutzschirms mit jeweils 10% (=3 Mrd. Euro) beteiligen. Darüber hinaus gehende Schäden würden wieder von den Kreditversicherern getragen.

10. Wie hoch ist die Deckungssumme der Kreditversicherer aktuell?

Die Teilnehmer am Schutzschirm decken aktuell Ausfallrisiken in Höhe von 420 Milliarden Euro (Stand: Ende September 2020).

11. Welche Schäden erwarten die Kreditversicherer für die Jahre 2020 und 2021?

Eine Hochrechnung der Leistungen der Warenkreditversicherer für das Jahr 2020 wird der GDV beim Jahrespressegespräch der Kreditversicherer am 10. Dezember veröffentlichen. Die Schäden des Jahres 2021 lassen sich heute nicht vorhersagen, unter anderem weil die nach wie vor teilweise ausgesetzte Insolvenzantragspflicht den Blick auf die tatsächliche wirtschaftliche Lage vieler Unternehmen verstellt.

12. Die Kreditversicherer haben seit Jahren niedrige Schadenquoten und hohe Gewinne gemacht. Wieso können die Kreditversicherer die aktuelle Situation nicht allein schultern?

Die Corona-Pandemie stellt Gesellschaft und Volkswirtschaft vor ungeahnte Herausforderungen. In dieser Situation beteiligen sich die Kreditversicherer mit 10 Prozent an den Schadenzahlungen im Rahmen des Schutzschirms und tragen die Ausfallrisiken, die über die Garantie des Bundes in Höhe hinausgehen. Darüber hinaus führen sie knapp 60 Prozent ihrer Prämieineahmen an den Bund ab. Kreditversicherer tragen also in erheblichem Maße solidarisch dazu bei, die deutsche Wirtschaft und ihre Lieferketten zu schützen.

Die verpflichtende Zusage, ihren Kunden trotz der Corona-Pandemie weiterhin Kreditlimite im bestehenden Umfang zur Verfügung stellen, können die Kreditversicherer nur vor dem Hintergrund der Bundesgarantie geben. Ohne sie hätten die Kreditversicherer im Rahmen ihres Risikomanagements in der Corona-Pandemie Limite einschränken oder aufheben müssen. Denn: Kernkompetenz der Kreditversicherer ist die Risikoanalyse. Sie bewerten die Bonität von Unternehmen und damit das Forderungsausfallrisiko, das ihre Kunden bei Geschäften eingehen. Ist dieses Risiko erkennbar zu hoch oder nicht mehr kalkulierbar, passen die Versicherer Limite an oder heben sie auf. Eine Kreditversicherung ist aktives Risikomanagement, kein Vollkaskoschutz für riskante Geschäfte.

Zudem hat die Bundesregierung die Insolvenzantragspflicht bis zum Jahresende ausgesetzt. Das kann auf der einen Seite in Bedrängnis geratenen Unternehmen die Möglichkeit geben, staatliche Hilfen zu beantragen und Sanierungsbemühungen voranzutreiben. Auf der anderen Seite hat diese Maßnahme für die Kreditversicherer den Effekt, dass Bonitätsverschlechterungen kaum noch feststellbar sind, die Risiken steigen und schlechter zu kalkulieren sind.

13. Welche Kreditversicherer sind im Programm und wie teilt sich die Summe (Schadenschutzschirm bzw. Prämien) auf?

Die Kreditversicherer schließen für die Verlängerung des Schutzschirms jeweils eigene Verträge mit dem Bund ab. Ihr Anteil an der Garantie des Bundes und ihr Verlustanteil richten sich nach dem Marktanteil ihrer Deckungssummen. Aktuell sind am Schutzschirm unter anderem Atradius, Coface, Credendo, Euler Hermes, R+V und Zurich beteiligt.

14. Wer war an den Verhandlungen beteiligt?

An den Verhandlungen beteiligt waren BMWi, BMF, der GDV und die am Schutzschirm beteiligten Kreditversicherer.

15. Was bedeutet die Vereinbarung für den Versicherungsnehmer? Muss er sich selbst an den Bund wenden oder bleibt der Kreditversicherer sein Ansprechpartner? Bekommen Kunden eine Bestätigung vom Versicherer, dass ihr Vertrag unter den Schutzschirm fällt?

Für den Versicherungskunden ändert sich nichts. Sein Ansprechpartner ist und bleibt der jeweilige Kreditversicherer. Die Versicherer rechnen ihre Entschädigungszahlungen mit dem Bund ab.

16. Erfasst der Schutzschirm alle Schäden im definierten Zeitraum oder nur Corona-bedingte Schäden?

Der Schutzschirm umfasst grundsätzlich alle Schäden aus Forderungsausfällen ab dem 1. März 2020, denen eine Lieferung oder Leistung seit Anfang 2020 zugrunde liegt. Die Gründe für eine Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit lassen sich oft nicht oder nur schwer nachvollziehen und sind deshalb auch nicht relevant für den Versicherungsfall.

17. Haben die Kreditversicherer seit Ausweitung des Corona-Virus bereits Limite gekürzt?

Die Einigung mit der Bundesregierung ermöglicht es den Kreditversicherern, Ihren Kunden trotz der Corona-Pandemie weiterhin Kreditlimite im bestehenden Umfang zur Verfügung zu stellen. Davon sollen Unternehmen profitieren, die grundsätzlich gesund sind, aber durch die Folgen der Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten bzw. bereits geraten sind. Die Bundesgarantie ist kein Freibrief für riskante Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, deren wirtschaftliche Stabilität schon vor der Corona-Pandemie in Frage stand. Die Versicherungen überwachen und bewerten weiterhin die Bonitäten der Abnehmer und übernehmen damit für ihre Kunden die wichtige Funktion der Risikoeinschätzung. In Fällen besonders schlechter Bonitätsentwicklung kann es weiterhin zu Limitkürzungen kommen.

18. Was heißt die Vereinbarung für die Preise? Werden die Deckungen angesichts der gestiegenen Risiken teurer oder ist der Preis „eingefroren“?

Die Vereinbarung mit der Bundesregierung enthält keine Regelung zu den Preisen. Preispolitik ist immer individuelle Entscheidung jedes einzelnen Unternehmens.

19. Welche Auswirkungen hat das Programm auf die tatsächliche Zeichnungspolitik?

Das gemeinsame Ziel der Bundesregierung und der Kreditversicherer ist es, für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die vor der Corona-Pandemie wirtschaftlich stabil waren, unverändert ausreichend Kreditlimite zur Verfügung zu stellen. Dieses Ziel ist die Richtschnur der Zeichnungspolitik.

20. Haben sich die Kreditversicherer verpflichtet, ausnahmslos alle Kreditlimite aufrechtzuerhalten?

Das erklärte Ziel der Bundesregierung und der Kreditversicherer ist es, für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die vor der Corona-Pandemie wirtschaftlich stabil waren und durch die Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten bzw. bereits geraten sind, unverändert ausreichend Kreditlimite zur Verfügung zu stellen. Die Versicherungen überwachen und bewerten aber weiter die Bonitäten der Abnehmer und übernehmen damit für ihre Kunden weiter die wichtige Funktion der Risikoeinschätzung. Die Bundesgarantie ist

kein Freibrief für riskante Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, deren wirtschaftliche Stabilität schon vor der Corona-Pandemie in Frage stand.

21. Unter welchen Voraussetzungen können bestehende Limite gekürzt werden?

Zu Limitkürzungen oder -streichungen kann es in Fällen besonders schlechter Bonitätsentwicklung weiterhin kommen, insbesondere, wenn bei einem Abnehmer eine akute Insolvenzgefahr zu erkennen ist, aber keine staatlichen Stützungsmaßnahmen absehbar sind. Das gemeinsame Ziel der Bundesregierung und der Kreditversicherer ist es explizit für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die vor der Corona-Pandemie wirtschaftlich stabil waren, unverändert ausreichend Kreditlimite zur Verfügung zu stellen.

22. Hat die Bundesregierung ein Mitspracherecht bei der Kürzung von Limiten oder muss der Kreditversicherer Kürzungen/Ausschlüsse dem Bund melden?

Nein, die Kreditversicherer haben sich aber gegenüber der Bundesregierung grundsätzlich verpflichtet, ihren Kunden trotz der Corona-Pandemie weiterhin Kreditlimite im bestehenden Umfang zur Verfügung zu stellen.

23. Wer entscheidet in Streitfällen, was „ausreichende“ Limite sind?

Welche Limite ausreichend sind, kann in aller Regel im fairen und offenen Austausch zwischen Kreditversicherern und ihren Kunden festgelegt werden und sollte nur in seltenen Ausnahmefällen zu Streit führen. Durch die Garantie des Bundes können die Kreditversicherer höhere Risiken eingehen als es durch die tatsächliche Risikobewertung gerechtfertigt wäre. Gleichzeitig ist die Bundesgarantie aber kein Freibrief für riskante Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, deren wirtschaftliche Stabilität schon vor der Corona-Pandemie in Frage stand.

24. Können Unternehmen noch neue Kreditlinien erhalten?

Grundsätzlich ermöglicht die Garantie des Bundes den Kreditversicherern, trotz erheblich gesteigener Ausfallrisiken bestehende Deckungszusagen weiter aufrechtzuerhalten und auch neue zu übernehmen.

25. Wer heute noch keine Kreditversicherung hat, jetzt aber eine Kreditversicherung neu abschließt, fällt der neue Vertrag dann auch unter dem Schutzschirm?

Ja. Die Garantie des Bundes den Kreditversicherern, trotz erheblich gesteigener Ausfallrisiken bestehende Deckungszusagen weiter aufrechtzuerhalten und auch neue zu übernehmen.

26. Ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland ist bei einem Kreditversicherer im Ausland versichert. Gilt der Schutzschirm auch für diesen Vertrag?

Nein. Die Garantie des Bundes bezieht sich auf das inländische Geschäft der deutschen Kreditversicherer bzw. Kreditversicherer mit Niederlassung in Deutschland. Sie schützen Lieferanten aber auch für den Fall, dass ein Abnehmer im Ausland eine Rechnung nicht bezahlen kann oder will.

27. Gibt es einen Unterschied bei Kreditversicherern, die nur in Deutschland agieren oder Unternehmen, die global aufgestellt sind?

Die Garantie des Bundes bezieht sich auf deutsche Kreditversicherer bzw. Kreditversicherer mit Niederlassung in Deutschland.

28. Wie unterstützen die Kreditversicherer ihre Kunden in der Corona-Pandemie über die Vereinbarung mit dem Bund hinaus?

Die Kreditversicherer stehen auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie an der Seite ihrer Kunden. Zunächst fungieren sie nach wie vor als Risikonavigatoren und weisen ihre Kundendarauf hin, wenn ihrer Einschätzung nach bei einem zukünftigen Geschäft mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Zahlungsausfall droht. Teilweise ermöglichen Kreditversicherer in der Corona-Pandemie ihren Kunden mehr Spielraum und Flexibilität bei den Zahlungszielen oder bei der Frist zur Einreichung von Forderungen; ebenso werden Kunden im Einzelfall Prämien und Servicegebühren gestundet und die Auszahlung im Schadenfall beschleunigt. Das entscheiden die Versicherer selbst.

29. Welchen Einfluss auf das Risikomanagement der Kreditversicherer hatte die Entscheidung der Bundesregierung, die Pflicht zum Stellen eines Insolvenzantrags bis zum Jahresende auszusetzen?

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht kann auf der einen Seite in Bedrängnis geratenen Unternehmen die Möglichkeit geben, staatliche Hilfen zu beantragen und Sanierungsbemühungen voranzutreiben. Auf der anderen Seite hat diese Maßnahme für die Kreditversicherer den Effekt, dass Bonitätsverschlechterungen kaum noch feststellbar sind, die Risiken steigen und schlechter zu kalkulieren sind. Es ist daher richtig, sie zum Jahresbeginn wieder vollumfänglich in Kraft zu setzen.

B. Ausweitung der staatlichen Exportkreditversicherung

30. Welchen Einfluss hat die Entscheidung der EU-Kommission vom 15.10.2020, die Ausnahmeregelung zur staatlichen Exportkreditversicherung auf EU- und OECD-Länder aufrechtzuerhalten?

Die Bundesregierung kann auf Basis dieser Ausnahmeregelung weiterhin Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis 24 Monate) innerhalb der EU und in ausgewählten OECD-Ländern mit staatlichen Exportkreditgarantien absichern. Diese Ausweitung staatlicher Exportkreditversicherungen auf EU- und OECD-Kernländer ist eine Krisenmaßnahme, die einer regelmäßigen Überprüfung bedarf und nicht zur Regel werden sollte.

31. Nachdem die EU marktfähige Länder für die staatliche Deckung geöffnet hat: Wie ist die Abgrenzung oder Verbindung zur neuen Vereinbarung?

Das staatliche Deckungsangebot ist unabhängig vom privatwirtschaftlichen Kreditversicherungsangebot und kann es ggf. punktuell ergänzen, steht zu diesem aber nicht in Konkurrenz.

32. Die Bundesregierung begründet die Ausweitung der staatlichen Exportkreditversicherung insbesondere mit möglichen Engpässen im privaten Exportkreditversicherungsmarkt – sind diese Engpässe nicht durch die neue Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Kreditversicherern ausgeschlossen?

Das staatliche Deckungsangebot ist unabhängig vom privatwirtschaftlichen Kreditversicherungsangebot und kann es ggf. punktuell ergänzen, steht zu diesem aber nicht in Konkurrenz.

33. Kann ein Unternehmen einfach aus seinem Vertrag mit einem privaten Kreditversicherer aussteigen (z.B. wg. Limiten) und in die staatliche Deckung wechseln?

Das staatliche Deckungsangebot ist unabhängig vom privatwirtschaftlichen Kreditversicherungsangebot und kann es ggf. punktuell ergänzen, steht zu diesem aber nicht in Konkurrenz. Darüber hinaus gilt, dass Kunden unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen selbstverständlich Verträge kündigen und sich um Deckungszusagen des Bundes bemühen können.